



Mitgliederordnung des SAV Frühauf Wannsee e.V.

Stand: 07.03.2026

Die nachstehenden Bestimmungen dieser für alle Mitglieder verbindlichen Mitgliederordnung gem. § 4 und 8 der Satzung dienen dem rücksichtsvollen Vereinsleben für alle Sportfreunde.

A: Beitragsordnung

§ 1 Beiträge

Die Höhe der monatlichen Beiträge wird durch die Mitgliederversammlung beschlossen und gilt bis zum 31.12. des Folgejahres. Die Beschlussfassung ist auch bei unveränderten Beitragssätzen Punkt der Tagesordnung.

§ 2 Aufnahmegebühren

Die einmalige Aufnahmegebühr für ordentliche erwachsene Mitglieder beträgt 200 EUR.

§ 3 Monatliche Beiträge

A) Mitgliedsbeiträge (monatlich)

- Ordentliche erwachsene Mitglieder (einschl. Probejahr *): 25,00 €
 - mit Wasserliegeplatz 5 Meter einschl. Trailer 50,00 €
 - mit Wasserliegeplatz 6 Meter einschl. Trailer 60,00 €
 - mit Wasserliegeplatz 7 Meter einschl. Trailer 70,00 €
 - mit Wasserliegeplatz 8 Meter einschl. Trailer 80,00 €
- Ordentliche erwachsene Mitglieder mit Einschränkungen **): 15,00 €
- Auszubildende, Studenten/innen, Schüler/innen, Kinder: 5,00 €
 - mit Wasserliegeplatz bis max. 6 Meter: 17,50 €
- Fördermitglieder mindestens 10,00 €

B) Sonstiges (monatlich)

Alle Kanus, Kajaks oder SUP's 10,00 €

*) Ordentliche erwachsene Mitglieder können maximal 1 Boot mit Wasserliegeplatz (= zugewiesener Liegeplatz im Bereich der Steganlage des SAV) sowie 1 Trailer haben. Ein Abstellen von mehr als einem Boot und dazu gehörendem Trailer auf dem Gelände des SAV ist nicht zulässig.



Hierzu gilt folgende Übergangsregelung:

Mitglieder, die am 1.1.2026 einen Trockenstand (= abgestellte Boote ohne Wasserliegeplatz) für ein Boot hatten, müssen diese Boote spätestens bis zum Ablauf des 30.09.26 vom Gelände des SAV entfernen. Für jeden vollen Kalendermonat, in dem sich Boote im Trockenstand auf dem Gelände des SAV befinden, sind für jeden angefangenen Bootsmeter 5 Euro zu entrichten.

**) „Ordentliche erwachsene Mitglieder mit Einschränkungen“ sind solche, die mindestens 5 Jahre lang ordentliche erwachsene Mitglieder waren und aus gesundheitlichen oder sonstigen Gründen nicht mehr bzw. nicht mehr umfassend an der Erfüllung der Vereinszwecke (§ 2 der Satzung) teilhaben können und weiterhin am Vereinsleben teilhaben wollen. Diese haben ein Nutzungsrecht analog der ordentlichen erwachsenen Mitglieder, soweit diese nicht mit der Ausübung der Sportfischerei im Zusammenhang stehen (z.B. Ansprüche auf Wasserliegeplätze oder Schränke); sie sind nicht zur Erbringung von Arbeitsstunden verpflichtet.

§ 4 Arbeitsleistungen

1. Jedes ordentliche Mitglied ab 16 Jahren ist zur Verrichtung von Arbeitsleistungen (Arbeitsdienst) verpflichtet.
2. Die Anzahl an Pflichtstunden beträgt 15 im Kalenderjahr für ordentliche Mitglieder.
3. Die Anzahl an Pflichtstunden für ordentliche Mitglieder ab 70 Jahren beträgt 8 Stunden.
4. Für jede nicht verrichtete Pflichtstunde ist ein Entgelt in Höhe von 50 Euro zu entrichten. Dies gilt für Mitglieder von 22 bis 69 Jahren. Mitglieder ab 70 Jahren zahlen für jede nicht verrichtete Pflichtstunde 35 Euro. Jugendliche bis einschließlich 21 Jahren zahlen 20 Euro für jede nicht geleistete Pflichtstunde.
5. Der Vorstand ist von den Arbeitsleistungen befreit.

§ 5 Zahlungsmodus

Die Mitgliedsbeiträge werden pro Monat im Voraus erhoben.

§ 6 Mitgliederdaten

1. Änderungen der Anschrift, Telefonnummer, E-Mail-Adresse und im Mitgliedsstatus sind dem Verein unverzüglich mitzuteilen.
2. Die Kommunikation innerhalb des Vereins erfolgt vornehmlich digital. Hierzu verpflichten sich alle Mitglieder, die aktuelle E-Mail-Adresse dem Vorstand mit Eintritt in den Verein zur Verfügung zu stellen.



B: Hausordnung

Vereinsgelände

1. Der Genuss von Alkohol darf nicht zur Störung des Vereinsfriedens führen.
2. In allen Gebäuden und sonstigen vollständig umschlossenen Räumen des SAV besteht Rauchverbot.
3. Kinder bedürfen der ständigen Aufsicht und dürfen das Vereinsgelände, insbesondere die Steganlage und den Spielplatz nur unter Aufsicht Erwachsener betreten und benutzen.
4. Auf dem Vereinsgelände und in allen Räumlichkeiten ist auf Sauberkeit zu achten. Die vom Vorstand zu genehmigende private Nutzung der Räumlichkeiten verpflichtet zur anschließenden Reinigung.
5. Das Übernachten in allen Gebäuden und sonstigen vollständig umschlossenen Räumen des SAV ist nur in Ausnahmefällen nach Genehmigung durch den Vorstand gestattet.
6. Unnötiger Lärm (wie auch das Warmlaufen lassen von Motoren) ist zu vermeiden.
7. Hunde sind auf dem Vereinsgelände und im Aufenthaltsraum an der Leine zu führen. Aus hygienischen Gründen dürfen Hunde und andere Tiere nicht mit in die Küche genommen werden.
8. Der Brandschutz ist zu beachten. Der Umgang mit leicht entzündbaren Stoffen wie Benzin, Verdünner und Ähnlichem bedarf der besonderen Sorgfalt. Deren Benutzung ist in der Halle strengstens untersagt. Die Lagerung von Treibstoffen hat ausschließlich in dem dafür vorgesehenen Motorenraum zu erfolgen.
9. Das Grillen ist nur auf dem Grillplatz gestattet. Vor der Halle und auf dem Steg ist das Grillen strengstens untersagt.
10. Das Bewässern der Grünanlage hat grundsätzlich nicht mittels Stadtwasser zu erfolgen. Das Bewässern der Grünanlage sollte in den Sommermonaten von jedem Mitglied durchgeführt werden.
11. Die Parkplätze des Kanuvereins und der WSG dürfen nicht belegt werden.
12. Gäste dürfen sich auf dem Vereinsgelände nur aufhalten oder übernachten, wenn das dazugehörige Vereinsmitglied ebenfalls anwesend ist. Über Ausnahmen entscheidet der Vorstand.



Steg und Hafen

1. Für alle Boote, welche sich auf dem Vereinsgelände befinden, besteht die Verpflichtung, diese beim Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt anzumelden und eine Boots-Haftpflichtversicherung abzuschließen. Der Nachweis muss jedes Kalenderjahr bis spätestens zum 1. Mai eines Kalenderjahres dem Vorstand vorgelegt und auf Verlangen nachgewiesen werden. Darüber hinaus ist der Bootsführerschein gegenüber dem Vereinsvorstand nachzuweisen, sofern im Hafen ein Boot mit mehr als 15 PS bewegt oder abgestellt wird.
2. Boote, Trailer und Außenbordmotore sowie alle im Motorenraum gelagerten Gegenstände sind mit Namen zu kennzeichnen.
3. Der vom Vorstand beschlossene Hafenplan ist einzuhalten.
4. Für die Zuweisung eines Wasserstandes ist die Reihenfolge der Warteliste maßgeblich. Lehnt das Mitglied die Zuweisung zweimal ab, so ist ein neuer Antrag zu stellen.
5. Die gegenwärtige Maximallänge für Boote beträgt 7,00 m. In vergebene Wasserstände sollen grundsätzlich entsprechend große Boote eingestellt werden. Über Ausnahmen entscheidet der Vorstand.
6. Bootsstände müssen im Zeitraum vom 1. April bis 30. September eines jeden Kalenderjahres grundsätzlich für mindestens 3 Monate mit einem entsprechenden Boot belegt sein. Ausnahmeregelungen können nach entsprechender Begründung des betroffenen Mitglieds vom Vorstand getroffen werden.
7. Behinderungen jeglicher Art auf den Stegen sind zu vermeiden.
8. Für Zweitboote besteht kein Anrecht auf einen Wasserstand. Zweitboote müssen so handlich sein, dass sie mühelos an Land gebracht werden können.
9. Für Schäden beim Slippen der Boote haftet der Bootseigner. Die Winde darf nur nach erfolgter Einweisung und Beachtung der Bedienungsvorschriften benutzt werden.
10. Alle Boote sind in den zugewiesenen Ständen abzustellen. Die Hafen-, Hallen- und Winterlagerpläne sind verbindlich. Im Hafen ist Schrittgeschwindigkeit einzuhalten.
11. Das Baden im Hafen ist verboten.



Halle

1. Lithium-Batterien dürfen in allen Vereinsgebäuden weder gelagert noch geladen werden (auch nicht in Booten, die im Winter in der Halle stehen). Altbatterien sind selbst zu entsorgen. Im Übrigen sind alle Batterien namentlich zu kennzeichnen.
2. Jede Brandgefährdung in der Halle ist auszuschließen. Somit sind insbesondere das Grillen, Rauchen, Schweißen, Arbeiten mit offener Flamme oder Funkenbildung, die Verarbeitung von Polyester mit feuergefährlichen Verdünnungsmitteln und das Abstellen von Booten mit Innenbordmotoren sowie von Behältern mit brennbaren Flüssigkeiten verboten.

Flucht- und Rettungswege müssen stets freigehalten werden und dürfen nicht mit Gegenständen (insbesondere Brandlasten) eingeengt oder blockiert werden. Aus Sicherheitsgründen und zum Rauchabzug sind die Oberlichter (Fenster) in der Halle freizuhalten und dürfen nicht durch Gegenstände verstellt werden.

Die Stirnseiten der Hallengänge (Mauerwerk Rückseite) sind von Gegenständen jedweder Art freizuhalten, um eine optimale Unterbringung von Booten in den Wintermonaten zu gewährleisten.

Die Auflagen und Obliegenheiten der Gebäudefeuerversicherung sind zu beachten und einzuhalten.

3. Das Schleifen von Booten in der Halle ist nicht gestattet.
4. Alle Vereinsschränke sind mit dem Namen des Mitglieds zu kennzeichnen. Namenlose oder unzureichend gekennzeichnete Vereinsschränke können durch den Vorstand geöffnet und neu vergeben werden. Jedem Mitglied, welches aktiv am Hegefischen und Casting teilnimmt, stehen maximal drei Vereinsschränke (nach Verfügbarkeit) zu. Mitglieder, welche nicht am Hegefischen und Casting teilnehmen, haben Anspruch auf maximal einen Vereinsschrank. Zuweisung oder Tausch der Vereinsschränke erfolgt ausschließlich über den Vorstand.

Hinweis: Entsprechend des Beschlusses zur JHV am 15.03.25 wird die Reduzierung von maximal 4 auf 3 Vereinsschränke sowie die Beschränkung auf 1 Vereinsschrank für Mitglieder, die nicht am Hegefischen und Casting teilnehmen, nicht sofort, sondern im Bedarfsfall umgesetzt.

Hegefischen und sportliche Aktivitäten

1. Am Casting und Hegefischen hat sich jedes Mitglied (Ausnahme Fördermitglieder) zu beteiligen.
2. Den Anweisungen des Besitzers für das Hegefischen ist Folge zu leisten (z.B. bezüglich nicht zugelassener Fischart und des Fanggebietes).



C: Maßregelungsordnung

1. Gegen ein Vereinsmitglied, das gegen seine satzungsgemäßen Pflichten oder gegen verbindliche Beschlüsse satzungsgemäßer Gremien verstößt, können Maßregelungen (gem. § 7 der Satzung) verhängt werden. Die Maßnahmen müssen der Art und Schwere der Pflichtverletzung im Einzelfall angemessen sein.
2. Maßregelungen sind zunächst schriftlich anzudrohen.
3. Vor der Festsetzung einer Maßregelung ist das Mitglied anzuhören. Die Pflichtverletzung ist gegenüber dem Mitglied genau zu bezeichnen. Ihm ist Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Zustellung zu geben.
4. Über die Festsetzung einer Maßregelung entscheidet der Vorstand mit der Mehrheit seiner Mitglieder. Diese sind von Entscheidungen in eigener Sache ausgeschlossen. Der Beschluss ist zu protokollieren.
5. Maßregelungen müssen dem betroffenen Mitglied schriftlich bekannt gegeben und begründet werden.
6. Gegen Maßregelungen kann das betroffene Mitglied binnen einer Frist von vier Wochen nach Zugang des Beschlusses Widerspruch beim Vorstand einlegen, der die Entscheidung dem Ehrenrat vorlegt, welcher abschließend entscheidet.
7. Maßregelungen sind: Ermahnung, Bußgeld bis zu 1.000.- Euro sowie Ausschluss des Mitglieds aus dem Verein.
 - a) Die Ermahnung ist die mildeste Maßregelung. Sie wird für leichte, folgenlose Verstöße ausgesprochen. Über die Erteilung einer Ermahnung ist ein Vermerk zu fertigen, der für die Dauer von einem Jahr in der Mitgliederakte aufzubewahren und danach zu vernichten ist.
 - b) Das Bußgeld bis zu 1.000.- Euro wird für schwerere Verstöße ausgesprochen. Über die Erteilung eines Bußgeldes ist ein Vermerk zu fertigen.
 - c) Der Vereinsausschluss kann ausgesprochen werden:
aus wichtigem Grund, bei Verstößen gegen Vereinspflichten, die so schwerwiegend sind, dass im Einzelfall keine andere Maßregelung hinreichend und angemessen erscheint oder wenn mildere Ordnungsmaßnahmen ohne Erfolg geblieben sind und nach deren Festsetzung erneut schwerwiegende oder wiederholt nicht unerhebliche Pflichtverstöße begangen wurden. Diese sind: Schwere Störung des Vereinsfriedens, Verstoß gegen das Fischereirecht, Begehung von Straftaten in Verbindung mit der Vereinsmitgliedschaft, Nichtbeachtung des Brandschutzes und der Versicherungspflicht.
8. Die Verknüpfung einer Geldbuße mit dem Vereinsausschluss ist zulässig. Die Entscheidung ist aktenkundig zu machen.



D: Wahlordnung

1. Grundsätzliches

Die nachstehenden Regelungen gelten für die Wahlen der Vorstandsmitglieder gemäß § 11 Nr. 2 der Satzung des SAV FrühauF Wannsee (1. und 2. Vorsitzender, Schriftführer und Schatzmeister), den Beisitzern, dem Ehrenrat und den Kassenprüfern. Die Wahlen, die gemäß § 11 der Satzung des SAV FrühauF Wannsee alle 2 Jahren stattfinden, werden im Zeitraum vom 1. Januar bis 31. März durchgeführt.

Die Wahlen können nur durchgeführt werden, wenn für die entsprechende Mitgliederversammlung nach den Regelungen der Satzung des SAV FrühauF Wannsee ordnungsgemäß eingeladen wurde.

Der Vorstand bestellt spätestens 4 Wochen vor Durchführung der Wahlen ein Mitglied als Wahlleiter und mindestens 2 Mitglieder als Wahlhelfer. Der Wahlleiter und die Wahlhelfer dürfen nicht für ein Amt im Vorstand gemäß § 11 Nr. 2 der Satzung des SAV FrühauF Wannsee kandidieren.

2. Wahldurchführung

Die Wahlen sind - mit Ausnahme für das Amt des 1. und 2. Vorsitzenden, die in geheimer Wahl im Einzelwahlverfahren zu wählen sind -, grundsätzlich als offene Wahlen (Handzeichen) durchzuführen. Wenn mindestens ein Mitglied während der Mitgliederversammlung für die jeweiligen Wahlämter eine geheime Wahl fordert, ist entsprechend zu verfahren.

Der Wahlleiter führt mit Unterstützung der Wahlhelfer die Wahlen durch und dokumentiert die Wahlergebnisse unter Angabe der abgegebenen Stimmen und die Verteilung auf die zur Wahl stehenden Mitglieder.

Bei geheimer Wahl werden Stimmzettel ausgegeben. Es muss eindeutig der Name des zu Wählenden erkennbar sein, anderenfalls gilt die Stimme als ungültig.

Bewerbungen um die unter 1. aufgeführten Ämter können von allen ordentlichen erwachsenen Mitgliedern während der Mitgliederversammlung selbst eingebracht werden. Auch sind Vorschläge der anwesenden ordentlichen erwachsenen Mitglieder möglich. Eine Aufnahme in die Kandidatenliste erfolgt nur, wenn die Zustimmung des Vorgeschlagenen in der Mitgliederversammlung erbracht wird. Diese kann auch im Vorfeld der Mitgliederversammlung spätestens 1 Woche vor den Wahltag durch schriftliche Bestätigung des Wahlkandidaten für den Fall der Teilnahmeverhinderung beim Vorstand eingereicht werden

Gewählt ist der Kandidat, der die meisten der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich erzielt hat. Sollte bei Bewerbungen von 2 oder mehr Mitgliedern Stimmgleichheit vorliegen, erfolgt zunächst solange eine Stichwahl, bis ein



Kandidat die Mehrheit der gültigen Stimmen auf sich erzielt hat. Sofern nach der dritten Stichwahl keine Mehrheit zustande gekommen ist, entscheidet das Los.

Die Gewählten sind vom Wahlvorstand zu befragen, ob sie ihr Amt annehmen. Die Amtsübernahme ist mit der Annahme des Amtes wirksam. Sofern keine Annahme des Amtes erfolgt, ist die Wahl für das jeweilige Amt neu durchzuführen.

3. Abschluss der Wahlen

Über den Verlauf und das Ergebnis der Wahlen ist durch den Wahlleiter bzw. den Wahlhelfern ein Protokoll anzufertigen. Das Protokoll ist dem Vorstand zu übergeben. Es muss insbesondere enthalten:

- Ort und Zeit der Wahlversammlung
- Anzahl der Teilnehmer (anwesende Mitglieder)
- Wahlleiter und Wahlhelfer
- Kandidatenvorschläge (namentlich und nach Funktionen)
- Ergebnisse der Wahlgänge
- Bestätigung, dass die gewählten Mitglieder der Wahl angenommen haben
- Unterschrift des Wahlleiters und der Wahlhelfer

4. Wahl des Jugendleiters

Der Jugendleiter wird alle zwei Jahre in der Zeit vom 1. April bis 30. Juni von den Jugendlichen in einer gesonderten Jugendversammlung gewählt. Die Wahl erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Jugendmitglieder, der Vorstand ist über das Wahlergebnis zu unterrichten. Die oben genannten Regelungen gelten sinngemäß.